

Was ist beim Zusammentreffen von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen mit Renten zu beachten?

(Stand: August 2018)

Unkenntnis dieser Rechtsmaterie kann bei den hiervon betroffenen Personen zu Irritationen und sogar zu Unterlassungen mit negativen Folgen führen. Die nachfolgenden Ausführungen sollen dem von dieser Rechtsmaterie betroffenen Personenkreis einen Überblick über die hierbei zu beachtenden Vorschriften des § 108 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) geben.

Allgemeines

§ 108 LBeamtVGBW bestimmt, ob und ggf. inwieweit eine Rentenleistung, die der Versorgungsempfänger neben seinen Versorgungsbezügen bezieht, auf diese Versorgungsbezüge anzurechnen ist. Hierdurch soll für die Fälle des Überwechsels aus dem Rentenversicherungssystem in das Beamtenversorgungssystem ein Ausgleich der so genannten Doppelversorgung durch Abzug des überhöhten Betrags von der Beamtenversorgung geschaffen werden.

Das Beamtenversorgungssystem gewährleistet eine volle, für die Lebensarbeitszeit bestimmte Versorgung, deren Höhe nach den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des letzten Amtes bemessen wird. Dem § 108 liegt die Überlegung zugrunde, dass die Beamtenversorgung auf Beamte zugeschnitten ist, die den Beamtenberuf von vornherein zu ihrem Lebensberuf gewählt haben. Als Höchstsatz der Beamtenversorgung ist daher die Höchstgrenze der Gesamtversorgung auch für diejenigen Beamten bestimmt, die erst nach einer mehr oder minder langen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis, in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

Die seinerzeit durch den Deutschen Beamtenbund gegen die genannte Rentenanzurechnungsregelung erhobene Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht ist leider erfolglos geblieben.

Welche Rentenarten sind an den Versorgungsbezügen anzurechnen?

Als **anzurechnende Renten** gelten

- Renten aus den **gesetzlichen Rentenversicherungen**,
- Renten aus einer **zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes** (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL –, der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg – ZVK –),
- Renten aus der **gesetzlichen Unfallversicherung**, wobei ein abhängig vom jeweiligen Einzelfall zu ermittelnder Betrag unberücksichtigt bleibt,

- Leistungen aus einer **berufsständischen Versorgungseinrichtung** (z.B. der Ärzte und Zahnärzte) oder aus einer **befreienden Lebensversicherung**, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,
- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte für Versorgungsfälle ab dem 1.1.2013,
- sonstige Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind.

Sofern mit der Rente ein **Krankenversicherungszuschuss** ausgezahlt wird (bei in der PKV und in der GKV freiwillig versicherten Personen), ist dieser der anzurechnenden Rente **nicht** zuzuschlagen.

Wird eine Rente **nicht** beantragt oder auf sie **verzichtet**, ist der fiktive Rentenbetrag dennoch am Versorgungsbezug anzurechnen. Deshalb unser Appell an alle Rentenanwärter: Beantragen Sie stets zeitgerecht Ihre Rente und übersenden Sie sodann den Rentenbescheid Ihrer Pensionsregelungsbehörde!

Wird an Stelle einer Rente eine **Kapitalleistung, Beitragserstattung** oder **Abfindung** gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer solchen **Abfindung, Beitragserstattung** oder eines **sonstigen Kapitalbetrages** ist der bei einer **Verrentung** sich ergebende Betrag zugrunde zu legen.

Nicht anzurechnende Renten

Hierzu gehören

- bei **Ruhestandsbeamten: Hinterbliebenenrenten** aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des **Ehegatten**,
- bei **Witwen** und **Waisen**: Renten auf Grund einer **eigenen** Beschäftigung oder Tätigkeit,
- der **Kinderzuschuss** und der **Erhöhungsbetrag für Waisen** in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- **ruhende Rententeile**,
- Leistungen nach dem **Kindererziehungsleistungsgesetz**,
- Renten, die auf **freiwilligen** Beiträgen oder auf einer **Höherversicherung** beruhen, an denen der **Arbeitgeber** sich **nicht** oder mit **weniger** als der Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse beteiligt hat,
- von einem anderen Mitgliedstaat der **Europäischen Union (EU)** und von der **Schweiz** gezahlte Renten.

Besonderheit bei einem vor dem 1.1.1966 begründeten Beamtenverhältnis

In diesen Fällen gilt § 108 LBeamtVGBW mit der Maßgabe, dass der anzurechnende Rentenbetrag um **40 % gemindert** wird und somit nur **60 %** der Rente der **Anrechnung** unterliegen. Außerdem ist neben der Rente mindestens ein Betrag von **40 %** der **Versorgungsbezüge** zu belassen.

. Berechnung der monatlichen Höchstgrenze

Als **Höchstgrenze** (= Summe aus **Versorgungsbezügen + Rente**) gelten

- für **Ruhestandsbeamte**:

Ruhegehalt + kinderbezogener Teil im Familienzuschlag, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

a) bei den **ruhegehaltfähigen Dienstbezügen** die **Endstufe** der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

b) als **ruhegehaltfähige Dienstzeit** grundsätzlich die Zeit vom vollendeten **17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles**.

Beispiel:

a) Berechnung der Höchstgrenze nach § 108 Abs. 2 LBeamtVGBW

		EUR
- Bes. Gr. A 14, Stufe 12 (Endstufe)	=	5.341,38
x Faktor Versorgung:		
5.341,38 EUR x 0,984	=	5.255,92
- Familienzuschlag, Stufe 1	=	<u>131,54</u>
		5.387,46
- Hieraus 71,75 %	=	3.865,50
Somit Höchstgrenze	=	<u>3.865,50</u>
b) Gegenwärtiger Versorgungsbezug	=	3.672,07
c) Gegenwärtiger Altersrentenbezug	=	<u>520,03</u>
d) Summe Bezüge b) und c):	=	<u>4192,10</u>
e) Gegenüberstellung Beträge d) und a):		
Betrag d) (Gesamtbezüge)	=	4.192,10
Betrag a) (Höchstgrenze)	=	- <u>3.865,50</u>
f) Somit anzurechnende Altersrente	=	<u>326,60</u>

Im vorliegenden Beispielfall wären die Versorgungsbezüge somit mtl. um **326,60 €** zu kürzen;

- für Witwen:

Witwengeld aus dem vorstehend genannten Ruhegehalt.

Beispiel:

a) Berechnung der Höchstgrenze nach § 108 Abs. 2 LBeamtVGBW

	EUR
- Witwengeld = 60 % aus dem im vorstehenden Beispiel als Höchstgrenze genannten Ruhegehalt von 3.865,50 EUR	= 2.319,30
- Somit Höchstgrenze	= <u>2.319,30</u>
b) Gegenwärtiger Versorgungsbezug (= Witwengeld): 60 % aus 3.672,07 EUR	= 2.203,24
c) Gegenwärtiger Witwenrentenbezug	= <u>318,50</u>
d) Summe Bezüge b) und c):	= <u>2.521,74</u>
e) Gegenüberstellung Beträge d) und a):	
Betrag d) (Gesamtbezüge)	= 2.521,74
Betrag a) (Höchstgrenze)	= - <u>2.319,30</u>
f) Somit anzurechnende Witwenrente	= <u>202,44</u>

Im vorliegenden Beispielsfall wäre das Witwengeld somit um **202,44** EUR zu kürzen.

Auswirkungen eines Versorgungsabschlags beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Die **Höchstgrenze** vermindert sich genauso wie das zustehende Ruhegehalt bzw. Witwengeld um einen etwaigen **Versorgungsabschlag**.

Steuerlicher Bonus bei Rentenanrechnung an Versorgungsbezügen

Aus dem mit einer Versorgungsbezugs-minderung verbundenen Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Rente resultiert erfreulicherweise ein - wenn auch geringer – **steuerlicher Bonus** in zweifacher Hinsicht:

- Durch die Kürzung der Versorgungsbezüge verringert sich das zu versteuernde Entgelt, was zu einer **Steuerersparnis** führt.
- Aufgrund des am **01.01.2005** in Kraft getretenen **Alterseinkünftegesetzes** wurde der **steuerfreie** Betrag einer z. B. im **Jahr 2018** erstmals bezogenen Rente auf **24 %** festgesetzt, so dass der **zu versteuernde** Rentenanteil nur **76 %** beträgt.